

III ZR 161/50

57a

Verkündet am 19. Juni 1952
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

2498 084

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des ukrainischen Landarbeiters Wasyl H [REDACTED]
in E [REDACTED] b. O [REDACTED], D.P. C [REDACTED], B [REDACTED],
Z [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Eisenbahn-
direktion Hamburg,

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Juni 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 2. Juni 1950 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. Januar 1946 gegen 14 Uhr stand der damals 24 Jahre alte Kläger, ein nach Deutschland geflüchteter ukrainischer Staatsangehöriger, in der vorderen Reihe von 500-600 auf dem L. [REDACTED] Bahnsteig in Hamburg-W. [REDACTED] wartenden Reisenden. Als der zur Fahrt nach L. [REDACTED] bestimmte aus vier Personenwagen und 45 Güterwagen bestehende Zug [REDACTED] zur Übernahme der Reisenden zurückgesetzt wurde, geriet der Kläger zwischen die 76 cm über die Schiene erhöhte Kante des Bahnsteigs und den Zug, der noch ein bis zwei Meter weiterfuhr. Der Kläger erlitt schwere Quetschungen des rechten Beines und des linken Unterarmes. Infolgedessen ist das Bein etwa handbreit oberhalb des Kniegelenkes und später nochmals zwischen dem unteren und mittleren Drittel des Oberschenkels amputiert worden. Er hat inzwischen eine Prothese erhalten. Im Bereich des linken Armes hat eine Knochenverletzung ohne wesentliche Minderung der groben Kraft stattgefunden, jedoch besteht eine gewisse Parästhesie der linken Hand.

Der Kläger forderte erstmals mit Schreiben vom 2. August 1948 Schadenersatz von der Beklagten. Mit der Klage hat er alsdann seine Ansprüche geltend gemacht und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm eine monatliche Rente von 120 DM ab 1. Juli 1948 sowie ein Schmerzensgeld von 2 500 DM zu zahlen und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm jeden weiteren Schaden aus dem Unfall vom 17. Januar 1946 zu ersetzen.

Der Kläger hat behauptet, der Zug habe zunächst ge-

halten, sei aber dann "anruckend noch 1 - 2 m weitergefahren". Inzwischen sei er von den hinter ihm wartenden Fahrgästen gegen einen Personenwagen gedrückt worden und sein Fuß sei zwischen Bahnsteigkante und Trittbrett des Wagens geraten. Das unerwartete Anrücken des Zuges beruhe auf einem schuldhaften Verhalten der Angestellten.

Die Beklagte hat den Sachvortrag des Klägers bestritten und behauptet, der Kläger habe auf den noch fahrenden Zug aufspringen wollen und versucht, in den nur für Frauen, Kinder, Schwerbeschädigte und ältere Personen bestimmten Personenwagen zu gelangen. Der Unfall sei daher allein auf sein Verschulden zurückzuführen. Im übrigen müsse die Erschwerung der Aufklärung des Sachverhalts zu Lasten des Klägers gehen, da er erst 2 1/2 Jahre nach dem Unfall Ersatzansprüche geltend gemacht habe.

Das Landgericht hat den Anspruch auf Schmerzensgeld sowie den über das Haftpflichtgesetz hinausgehenden Feststellungsanspruch abgewiesen, im übrigen jedoch den Rentenanspruch dem Grunde nach und den Feststellungsantrag im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage auch hinsichtlich der vom Landgericht zuerkannten Ansprüche wegen eigenen Verschuldens des Klägers abgewiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der Revision und beantragt, das Urteil aufzuheben und die Be-



rufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Revision vor allem gegen die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht und die hierauf beruhenden Feststellungen erhobenen Angriffe im einzelnen begründet sind. Die Aufhebung des Urteils mußte schon aus dem Grunde erfolgen, weil aus ihm nicht klar erkennbar ist, ob das Oberlandesgericht das aus seinen Feststellungen gefolgerte Verschulden des Klägers gegenüber dem auf § 1 des Haftpflichtgesetzes gestützten Schadensersatzanspruch in seiner Ursächlichkeit zu dem Unfall gegenüber der Betriebsgefahr abgewogen hat. Das Berufungsgericht hat lediglich ausgeführt, eine Würdigung des aus den noch faßbaren tatsächlichen Einzelheiten zusammengefügtten Gesamtbildes der damaligen Lage auf dem Bahnhof führe zu der Beurteilung, "daß der Kläger seinen Unfall selbst verschuldet habe". Es fährt sodann fort: "Ein haftpflichtgesetzlicher Anspruch ist daher nicht gegeben". Dies enthält möglicherweise eine Verkennung des Verhältnisses von § 254 BGB zu § 1 HaftpflG. Wie der erkennende Senat bereits ausgeführt hat (BGHZ 2, 355 ff = NJW 1951, 757), ist auch im Falle einer Haftung nach § 1 HaftpflG bei dem Vorliegen eines mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten eine Abwägung der Ursächlichkeit zwischen der Betriebsgefahr und dem Verschulden nach § 254 BGB erforderlich und damit die Mei-

nung, im Falle eines Verschuldens des Geschädigten ent-
falle stets eine Haftung, nicht anerkannt.

Eine Abwägung durch das Revisionsgericht ist aber nicht möglich, da es insoweit an den erforderlichen Feststellungen fehlt. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß der Kläger auf den fahrenden Zug gestiegen ist, hängt der Grad seines ursächlichen Verschuldens davon ab, welche Geschwindigkeit der Zug im Augenblick des Aufspringens hatte, ob noch mit einem längeren Fahrweg zu rechnen war oder der Kläger der Auffassung sein dürfte, der Zug werde unmittelbar nach seinem Aufsteigen anhalten. Im letzten Falle wäre der Grad seines Verschuldens erheblich geringer als wenn der Kläger mit einer noch wesentlichen Fahrbewegung hätte rechnen müssen.

Das Berufungsgericht hat weiter bei der Feststellung des Verschuldens noch eine naheliegende, ein Verschulden des Klägers ausschließende Möglichkeit nicht erörtert und wird sich auch hiernit auseinandersetzen müssen. Das Gericht erwähnt die Behauptung des Klägers in seiner richterlichen Vernehmung, der Zug sei ganz langsam angekommen. Der Kläger hat weiter erklärt: "Nachdem er nach meinem Eindruck zum Stehen gekommen war, fuhr er noch um etwa zwei Meter weiter." Der Kläger hat also damit, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, nicht vorge-
tragen, der Zug habe bestimmt gehalten, er hat vielmehr erklärt, nach seiner Ansicht habe der Zug gehalten. Wenn der Kläger aber der Auffassung sein durfte, der Zug halte bereits, so ist ihm aus dem Aufsteigen kein Vorwurf zu machen. Auch die Aussagen der Zeugen Müller und Betschko

lassen jedenfalls, da sie angeben, der Zug habe zunächst gehalten (Bl 15, 29), die Möglichkeit offen, daß, trotz der Feststellung der Zug habe nicht gehalten und sei alsdann wieder angefahren, das Einrollen des Zuges so langsam erfolgte, daß der Kläger der Auffassung sein konnte, der Zug halte bereits. Hierzu bedarf es ebenfalls noch der weiteren Feststellung durch das Berufungsgericht.

In der somit notwendigen erneuten Verhandlung wird der Kläger Gelegenheit haben, seine Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen und die diesen vorangehende Beweiswürdigung erneut vorzubringen. Das Urteil enthält allerdings nicht, wie der Kläger meint, eine Verkennung der Beweislast. Es ist selbstverständlich, daß trotz des Ablaufs einer längeren Zeit seit dem Unfall hier die Beklagte den Beweis eines ursächlichen mitwirkenden Verschuldens des Klägers erbringen muß, um ihre Haftung auszuschließen oder zu mindern. Daß diese eindeutige Rechtslage vom Berufungsgericht erkannt sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß die Würdigung der Aussage des Zeugen Müller insofern nicht unbedenklich ist, als das Berufungsgericht aus ihr eine "gewisse Unschärfe der Wahrnehmung" entnehmen will. Es kann sich jedoch ebensogut nicht um einen Mangel der Wahrnehmung, sondern der Ausdrucksfähigkeit oder Protokollierung handeln.

Auf die Revision des Klägers mußte daher das Urteil

aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Riese

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Dr. Rotberg